

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 3. Januar 1894.

1894.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9640 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Sanct Vith, Geilentrup, Siegburg, Hennek, Lobberich, Kempen am Rhein, Geldern, Mörs, Dülken, Koblenz, Cochem, Kirchberg, Mayen, Weisenheim, Münstermaifeld, Sobornheim, Stromberg, Trarbach, Uerdingen, Barmen, Elberfeld, Merzig, Wittlich, Neumagen, Berncastel, Trier, Saarburg, Wittburg, Rhauen, Hillesheim und Prüm. Vom 18. December 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 1. November d. J. will Ich dem Kreise Briesen, Regierungsbezirk Marienwerder, welcher den Bau einer Chaussee von Bahrendorf über Radowisk und Lindhof in der Richtung auf Gollub bis zur Einmündung in die von Friederikenhof nach Gollub führende Chaussee beschlossen hat, das Entzignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingerichtete Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 15. November 1893.

gez. Wilhelm R.

gegenges. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

2) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 26. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 16. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen

Ausgegeben in Marienwerder am 4. Januar 1894.

worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 15. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. Januar k. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 29. December 1893.

Der Minister des Innern.

Gf. Eulenburg.

3) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1884.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1893.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

4) Bekanntmachung.

Zulässigkeit von Werthangabe bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1894 ab wird bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland eine Werthangabe bis 1000 Mark zugelassen, für welche neben dem tarifmäßigen Packetporto eine Versicherungsgebühr nach Maßgabe der Vereinsätze zu entrichten ist.

Die Postanstalten ertheilen auf Wunsch nähere Auskunft.

Berlin W., den 18. December 1893.
Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers H. Lindner in Langenau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Langenau, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des verzogenen Gutsrentanten Grötschel aus Langenau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. December 1893.
Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Braas in Rittel zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rittel, Kreises Ronitz, an Stelle des Rittergutsbesizers von Windler in Carlsbraa zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. December 1893.
Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Russischen Generalkonsulats zu Danzig betragen vom 1. Januar k. J. ab die Gebühren für Visirung eines Passes zur Reise nach Rußland 4,90 Mark und für Legalisirung der Unterschrift auf einem in Deutschland ausgestellten, in Rußland zur Verwendung kommenden Dokument 6,50 Mark.

Marienwerder, den 22. December 1893.
Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Fräulein Meta Pisanski in Josephsdorf, Kreis Culm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 20. December 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Olga Reimer zu Grochowo, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 23. December 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Katharina Fischer in Osche, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 27. December 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem cand. phil. Albert Kulisch zu Borowno, Kreis Culm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 23. December 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des zweiten Vierteljahres 1893/94 gezahlten Ablösungskapitalien für Domänen-Amortisationsrenten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungsbeihilfungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen von den Gerichten. Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die Löschung nicht erfolgen kann, werden den betreffenden Ablösenden von den Königlichen Kreiskassen übersandt werden.

Marienwerder, den 23. December 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Bekanntmachung.

Vom 15. Januar 1894 ab führt die an der Bahnstrecke Gnesen-Mafel gelegene Haltestelle Melschin die Bezeichnung

„Hohenau i. B.“ (in Posen).
Bromberg, den 20. December 1893.
Königliche Eisenbahn-Direction.

14) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der planmäßigen Amortisation der auf Grund des Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 ausgefertigten 3 1/2 % Westpreussischen Provinzial-Anleihecheine V. Ausgabe sind nachstehende Anleihecheine und zwar:

A. Ausfertigung vom Juli 1888.			
Litt. A.	Nr. 8 262 318 319 320		
= 5 Stück à 3000 M.			15.000 M.
Litt. B.	Nr. 398 über		2000 M.
Litt. C.	Nr. 531 724 727 797 798		
= 5 Stück à 1000 M.			5000 M.
Litt. D.	Nr. 486 491 691 692 955		
956 978 979 1131 1158 1159 1169			
= 12 Stück à 500 M.			6000 M.
Litt. E.	Nr. 358 1072 1246 1247		
1248 1347 1493 1495 1496 1497			
1498 1499 = 12 Stück à 200 M.			2400 M.
		Summa	30.400 M.

nebst Zinscheinen Reihe II Nr. 2 bis 10 und Anweisungen.

B. Ausfertigung vom October 1890.			
Litt. A.	Nr. 410 411 412		
= 3 Stück à 3000 M.			9000 M.
Litt. B.	Nr. 622 623 624		
= 3 Stück à 2000 M.			6000 M.
Litt. C.	Nr. 929 930 931		
932 933 934 935 936			
937 938 1114 = 11 Stück			
à 1000 M.			11.000 M.
Litt. D.	Nr. 1208 1209		
1210 1211 1212 1213			
1214 1215 1216 1217			
1417 1418 4119 1420			
1421 1422 = 16 Stück			
à 500 M.			8000 M.
Litt. E.	Nr. 1866 1867		
= 2 Stück à 200 M.			400 M.
		Summa	34.400 M.

nebst Zinscheinen Nr. 7 bis 10 und Anweisungen . . . 34.400 M.
überhaupt 64.800 M.

durch freihändigen Ankauf erworben worden.
Restirend aus früheren Kündigungen.
Litt. E. Nr. 121 der IV. Ausgabe über 200 M.

Dieses wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. October 1893.
Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaekel.

15) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der Königlichen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für

das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1894 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone schriftliche Prüfung am 25. April, mündliche Prüfung am 26. April.
2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden schriftliche Prüfung am 11. April, mündliche Prüfung am 12. April.
3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwes schriftliche Prüfung am 12. April, mündliche Prüfung am 13., 14. April.
4. bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard schriftliche Prüfung am 26. April, mündliche Prüfung am 27., 28. April.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstaltsvorsteher zu bewirken. Derselben sind beizufügen:

1. der Tauffchein (Geburtsattest),
2. das Schulabgangs-Zeugniß,
3. der Impfschein.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage 3/8 Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt zu erfolgen.

Der Kursus ist zweijährig.
Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Die Zöglinge haben für Wohnung, Beköstigung etc. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldebefreiung und Geldunterstützungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht.

Danzig, den 16. December 1893.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

16) In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Sprachlehrerinnen für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen, soweit die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nachgewiesen worden ist, für das Jahr 1894 folgende Prüfungstermine vor einer hierzu besonders ernannten Commission an der höheren Mädchenschule (Victoriaschule) Holzgasse Nr. 24 hier selbst anberaunt und zwar:

- a. Frühjahrstermin:
 - schriftliche Prüfung am 14. April,
 - mündliche Prüfung am 16. April.
- b. Herbsttermin:
 - schriftliche Prüfung am 20. October,
 - mündliche Prüfung am 22. October.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die schriftliche Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an uns

einzureichen. In derselben ist anzugeben, ob die Ab-
legung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn
nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.
Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-
blatt der vollständige Name, der Geburtsort,
das Alter, die Confession und der Wohnort der
Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbil-
dung und über etwa schon bestandene Prü-
fungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers
berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den
Gesundheitszustand.

Erfolgt auf die schriftliche Meldung kein Be-
scheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns ge-
nehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat
am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Viktoria-
schule hier selbst beim Herrn Director Dr. Neumann
zu erfolgen. Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine
Prüfungsgebühr von 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 16. December 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

17) Bekanntmachung.

Der concessionirte Marktscheider Wilhelm Müller
hat seinen Wohnsitz in Königshütte D./S. genommen.
Breslau, den 19. December 1893.

Königliches Oberbergamt.

**18) Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franziska Neumann, ledige Dienstmagd, geb.
am 25. März 1876 zu Altötting, Oberbayern,
ortsangehörig zu Iglau, Böhmen, wegen gewerbs-
mäßiger Unzucht, von der königlich bayerischen
Polizei-Direction München, vom 11. October v. J.
2. Eduard Pilz, Schlosser, geboren am 7. Mai 1873
zu Währing, Bezirk Wien, ortsangehörig zu Lieben-
thal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,
wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl.
preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom
17. October v. J.
3. Tiborius Stummner, Hufschmied, geboren am 21.
Juli 1861 zu Grünau, Bezirk Gmunden, Ober-
Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen
Landstreichens, von der königlich bayerischen Po-
lizei-Direction München, vom 23. October v. J.
4. Johann Thamm, Müller, geb. am 22. Mai 1854
zu Rekelesdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen, orts-
angehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und
Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishaupt-
mannschaft Baugen, vom 24. October v. J.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Personal-Chronik.

19)

Seine Majestät der Kaiser und König haben
Allernädigst geruht, dem Kreisbauinspector Wilde
in Flatow den Character als Baurath zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht,
dem Oberamtmann Holkermann in Sittno den Cha-
racter als „Amtsrath“ zu verleihen.

Statsmäßig angestellt ist der Postassistent Kapitzki
in Stuhm als Postverwalter.

Die bisherigen Hilfsarbeiter bei der Direction
der ostpreussischen Land-Feuersocietät: Uhlmann,
Ostrowsky, Mertens und Neumann sind, und zwar
der zuerst Genannte vom 1. Juli 1893, die drei
übrigen vom 1. Januar 1894 ab, zu Sekretariats-
Assistenten ernannt worden.

Im Kreise Marienwerder sind der Grundbesitzer
Schwarz zu Stangendorf zum Amtsvorsteher für den
Amtsbezirk Gr. Nebrau und der Grundbesitzer Premier-
Lieutenant Witt zu Kl. Nebrau zum Stellvertreter
desselben bestellt, ferner der Kreisdeputirte Gutsbesitzer
Kohrbeck zu Gremblin zum Amtsvorsteher für den
Amtsbezirk Wbl. Liebenau und der Administrator
Wehrkamp in Zigahnen zum Stellvertreter des Amts-
vorstehers für den Amtsbezirk Zigahnen.

Im Kreise Briesen ist der Rittergutsbesitzer
Königliche Hauptmann a. D. Henkel zu Chelmonie
zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Chelmonie
bestellt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer von
Hennig zu Kressau zum Stellvertreter des Amtsvor-
stehers für den Amtsbezirk Melno bestellt.

Im Kreise Strassburg Wpr. ist der Gutsbesitzer
und Landschaftsrath Weber zu Klein Gorzeniza zum
Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk
Gorzeniza bestellt.

Die Wahl des Apotheken-Besizers George
Bregendorf zum unbesoldeten Beigeordneten der
Stadt Stuhm ist bestätigt.

Die Wahl des praktischen Arztes Dr. Orgel-
macher zum unbesoldeten Beigeordneten und die Wahl
der Kaufleute Marcell von Bartkowski und Heinrich
Kittmann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt
Mewe ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmannes Jzigsohn zum un-
besoldeten Rathsherrn der Stadt Strassburg ist be-
stätigt worden.

Die Localaufsicht über die Schulen zu Battrow, Neu-
Battrow, Cziskowo, Borwerk Cziskowo, Grunau, Neu-
Grunau, Hüttenbusch, Radonsk im Kreise Flatow und Ma-
riensfelde, Mofsin und Steinborn im Kreise Schlochau ist
dem Kreis Schulinspector Gerner in Pr. Friedland und
die Localaufsicht über die Schule in Buchholz, Kreis
Schlochau, dem Kreis Schulinspector Lettau in Schlochau
übertragen worden.